



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage: zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von weniger als 30 m³, einer Anlage zur Umformung von Schwermetallen durch Walzen mit einer Kapazität kleiner 1 Tonne je Stunde und einer Anlage zum Ziehen von Draht.

vom 31.03.2022

Betreiber: lebronze alloys Germany GmbH
am Standort: Altenaer Str. 109, 58507 Lüdenscheid

Die lebronze alloys Germany GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von weniger als 30 m³ bei der Behandlung von Metalloberflächen durch Beizen ohne die Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure. Diese Anlage fällt nicht unter Anlagen des Anhang 1 der 4. BImSchV und ist somit keine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. § 4 BImSchG. Dies gilt auch für die Anlage zum Ziehen von Draht und der Anlage zum Walzen von Schwermetallen.

Datum der Überwachung: 03.03.2022

Vor-Ort-Aufwand: 4 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 5 Personenstd.

Gesamtaufwand: 9 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden:

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG, §§ 62 und 100 WHG i.V.m. § 93 LWG

Ergebnis der Überwachung:

Geringfügige Mängel

- Fehlende AwSV-Anlagendokumentation (Mangel behoben am 11.03.2022)
- Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ohne erforderliche Rückhalteeinrichtung (Mangel behoben am 11.03.2022)

Erhebliche Mängel

- Diverse verschmutzte und mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Rückhalteeinrichtungen, besonders die stark und scheinbar permanent beaufschlagte Rückhalteeinrichtung unter den Beizbehältern der Beizerei (Mangel behoben am 11.03.2022)

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Des Weiteren wurde die Prüfung der AwSV-Anlagen angeordnet.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.